

schuldigte. Stolberg glaubte es der Wahrheit seinen Kindern schuldig zu sein, sich gegen die der Schmähschrift erhobenen Anklagen zu vertheidigen. Er hatte ungefähr 14 Tage an der Abtugung gearbeitet, als ihn den 28. November 19 plötzlich eintretende körperliche Schmerzen erfielen, denen er am 5. December erlag. Seine irdische Hülle ruht auf dem Gottesacker in Stockupen unweit Latenhausen. (Vgl. N. Nicolovius, Friedrich Leopold Graf zu Stolberg, Mainz 46; Th. Menge, Graf Friedrich Leopold Stolberg und seine Zeitgenossen, Gotha 1862, 2 Bde.; nnes, Stolberg in den zwei letzten Jahrzehnten des Lebens, Mainz 1875; Derj., Aus Fr. L. n Stolbergs Jugendjahren, Frankfurt a. M. 76; Joh. Janssen, Fr. L. Graf zu Stolberg, rburg 1876—1877, 2 Bde. [kürzere Ausgabe 1 Bd., 3. Aufl., ebd. 1882]; D. Hellinghaus, riefriedrich Leopolds Graf zu Stolberg und : Seinigen an Joh. Heinr. Voss, Münster 91.)

[Brischar.]

Stolgebühren (*jura stolae*) heißen im Kirnrecht bestimmte Abgaben, welche die Pfarrrder ihrem Pfarrer bei gewissen geistlichen Funktionen zu entrichten haben. Sie tragen ihren Namen deshalb, weil bei den in Frage kommenden Verhandlungen durchgängig das kirchliche Amt der Stola (s. d. Art.) angelegt wird. — **Geschichtlich** haben die Stolgebühren ihren Ursprung in den freiwilligen Oblationen (s. d. 2.). Obwohl die Kirche stets an dem Grundsatz festhält, daß die Sacramente und überhaupt e geistlichen Gnaden als solche unentgeltlich zu werden seien, und jede Leistung, welche als Bezahlung dafür gefordert oder gegeben würde, als simonie (s. d. Art.) verurtheilt, so muß sie doch dedererseits die Annahme freiwilliger Honorarien; besondere Bemühungen nach Maßgabe der Verhältnisse wenigstens dulden und sich begnügen, unbillige Mißbräuche dabei fernzuhalten. Man trachtete immer solche Gaben als Beitrag zu dem ordnungsgemäßen Unterhalt der Pfarregeistlichen, der so willkommener sein mußte, je mehr durch den vielfältigen Uebergang der Kirchengüter, Renten u. dgl. in Laienhände das Einkommen des Clerus gemindert war. So konnten sich unter Leitung der Kirche die ursprünglich ganz freiwilligen Gaben zu einer obervanzmäßigen Abgabe bilden. Einen Abschluß in dieser kirchlichen Entwicklung bildet das Lateranconcil vom Jahre 1215. Von den älteren in's Corpus jur. n. aufgenommenen Bestimmungen zeigt c. 104, l. q. 1 (aus den Beschlüssen der Synode von Avignon um 300) noch die ursprüngliche Strenge, in der man an dem Matth. 10, 8 ausgesprochenen Principe festhielt; doch sehen Viele auch diesen mon nicht als ein unbedingtes Verbot der Annahme jeder freiwilligen Gabe an. Spätere Synodalbestimmungen (s. z. B. c. 99 sqq., C. I, l. 1; c. 8, 9, X 5, 3) untersagen nicht direct die Forderung von Gaben bei bestimmten geistlichen

Functionen, legen aber besondern Nachdruck darauf, daß die Forderung derselben, auch wo sie üblich seien, zu unterbleiben habe, und daß keine seelsorgliche Verrichtung wegen Verweigerung der üblichen Gabe unterbleiben dürfe. Dem gegenüber stellte nun die genannte Lateransynode (s. c. 42, X 5, 3) den Grundsatz auf, daß zwar die *pravae exactiones* verboten seien, daß aber andererseits auch die *pia consuetudo* bezüglich der Entrichtung von Gaben bei Gelegenheit gewisser geistlichen Functionen denen gegenüber, qui *malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare, eventuell durch Strafen (compscantur)* aufrecht zu erhalten sei. Damit war die rechtliche Grundlage geschaffen, worauf den Geistlichen unter gewissen Voraussetzungen ein erzwingbares Recht auf die Stolgebühren zustand und über die widerspänstigen Verweigerer kirchliche Strafen verhängt werden konnten. In den folgenden Jahrhunderten sprachen sich dann auch die Diöcesansynoden mehr und mehr in gleicher Weise aus, so namentlich auch im Laufe des 16. Jahrhunderts. Das Tridentinum konnte an der vorgefundenen Gewohnheit um so weniger ändern, als gerade damals die Sustentation des Clerus infolge der Verluste an kirchlichem Gute bei der „Reformation“ stellenweise großen Schwierigkeiten unterlag. Man hielt deshalb an der Anschauung fest, daß die Stolgebühren ein pflichtmäßiger Beitrag zum Unterhalte der Geistlichen seien, welcher erst dann zur *simoniaca labes* oder doch zum *turpis quaestus* werde, wenn dabei *importunae ac illiberales elemosynarum exactiones potius quam postulationes* vorkämen (Sess. XXII, Decr. de observ. et evit. in celebr. missae; vgl. auch Sess. XXI, c. 1 De ref.). Seither betrachtet das Kirchenrecht die Stolgebühren als zu den Pfarreinkünften (s. d. Art.) gehörig und rechnet sie unter die sogen. *Casualien* oder *Accidentien*. Ihre Höhe wurde entweder durch die rechtmäßige Obervanz fixirt oder durch besondere bischöfliche bezw. synodale Bestimmung normirt; Streitigkeiten wegen derselben gehören (nach Trid. Sess. XXIV, c. 20 De ref.) zunächst vor den Bischof. Indessen führten Differenzen zwischen Pfarrer und Parochianen schon zeitig dazu, die Staatsgewalt behufs Regelung der Stolgebühren um Mithilfe anzugehen (vgl. die Anordnung des Cardinallegaten Campeggio zu Regensburg 1524, wonach die Bischöfe binnen sechs Monaten unter Beirath der zuständigen weltlichen Fürsten und Herren Bestimmungen über die Höhe der Gebühren treffen sollten, damit Streitigkeiten vermieden und Wittwen, Waisen und sonstige Arme nicht über ihre Kräfte ungerecht belastet würden [Hefele-Hergenröther, Conc.-Gesch. IX, 378]). Damit dachte man auf Seiten der Kirche zugleich die Rechte des Clerus sicher zu stellen und böswilligen Verweigerern gegenüber die Eintreibung der Stolgebühren zu erleichtern; allein die Staatsgewalt ging bald weiter, indem sie namentlich im 18. und im